



Lesefassung der Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Die Lesefassung beinhaltet:

- Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 6.11.2014
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 16. Juli 2015
- Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 29. September 2016

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in jeweils gültiger Fassung, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Großen Kreisstadt betreut werden, gilt § 8 der Satzung i. V. m. der Anlage 1 und 2.

(3) Die Große Kreisstadt Dippoldiswalde ist Träger folgender Kindertageseinrichtungen:

Name der Einrichtung	Ortsteil	Anschrift
„Berreuther Rasselbande“	Berreuth	Berreuther Straße 3
„Spatzennest“	Oberhäslich	Dresdner Landstraße 13
„Gänseblümchen“	Seifersdorf	Borlaser Straße 7
„Spatzennest“	Schmiedeberg	Molchgrund 48 h
„Knirpsenstadt“	Hennersdorf	Obere Dorfstraße 9 c
„Pusteblyume“	Obercarsdorf	Dorfstraße 52 b
Hort Obercarsdorf	Obercarsdorf	Dorfstraße 52
Hort Seifersdorf	Seifersdorf	Borlaser Straße 7
Hort „Bunte Rappelkiste“ Reichstädt	Reichstädt	Ruppendorfer Straße 12

§ 2 Leistungen

(1) In den Kindertageseinrichtungen werden in der Regel Kinder ab vollendetem erstem Lebensjahr bis zur Vollendung der 4. Klasse aufgenommen.

(2) Die Große Kreisstadt Dippoldiswalde bietet neben den Kindertageseinrichtungen auch Tagespflege bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, im Ausnahmefall bis zum Ende des laufenden Schuljahres, an.

(3) In den Kindertageseinrichtungen des Gemeindegebietes können Krippen- und Kindergartenkinder und Kinder in der Tagespflege innerhalb der Öffnungszeiten für bis zu viereinhalb, sechs, siebeneinhalb, neun, neuneinhalb und zehn Stunden betreut werden.

Für Hortkinder bietet die Große Kreisstadt Dippoldiswalde folgende Betreuungsmodelle an:

- Betreuung im Nachmittagshort, Betreuungsdauer: bis 5 Stunden oder
- Betreuung im Früh- und Nachmittagshort, Betreuungsdauer: bis 6 Stunden
- Betreuung im Frühhort, Betreuungsdauer: bis 1,6 Stunden

Bei Bedarf ist auch eine Mehrbetreuung möglich.

(4) Der Träger der Einrichtungen bietet für Kinder in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege eine Essensversorgung an.

(5) In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde und den Personensorgeberechtigten betreut. In dem Betreuungsvertrag wird die regelmäßige Betreuungszeit festgelegt.

Für die Kindertagespflege wird eine Tagespflegevereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde und der Tagespflegeperson abgeschlossen. Zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

(6) Die Kinderbetreuung ist grundsätzlich ganzjährig möglich. Bei Krankheit, Urlaub oder dienstlicher Verhinderung einer Erzieherin wird diese in der Regel durch eine andere Fachkraft innerhalb der Kindertageseinrichtung vertreten. Während der Ferienzeit (darunter auch die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr), an Feiertagen und an Brückentagen (z.B. Freitag nach Himmelfahrt), am letzten Freitag vor Schuljahresbeginn sowie bis zu maximal 2 pädagogischen Tagen können die Kindertageseinrichtungen geschlossen werden. Die Eltern werden rechtzeitig über die Schließtage informiert. Bei Bedarf werden in Notsituationen Betreuungsmöglichkeiten durch den Träger vermittelt.

Öffnungszeiten

Name der Einrichtung	Öffnungszeiten
„Berreuther Rasselbande“, Berreuth	06:30 Uhr bis 17:00 Uhr
„Spatzennest“, Oberhäslich	06:15 Uhr bis 17:00 Uhr
„Gänseblümchen“, Seifersdorf	06:15 Uhr bis 17:45 Uhr
„Spatzennest“, Schmiedeberg	06:00 Uhr bis 17:00 Uhr
„Knirpsenstadt“, Hennersdorf	06:00 Uhr bis 16:30 Uhr
„Pusteblyume“, Obercarsdorf	06:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Hort Obercarsdorf	06:00 Uhr bis 16:30 Uhr 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Ferienzeit) 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr (Ferien/ Kita Obercarsdf) 16.00 Uhr bis 16:30 Uhr (Ferien/ Kita Obercarsdf.)
Hort Seifersdorf	06:15 Uhr bis 17:45 Uhr
Hort „Bunte Rappelkiste“ Reichstädt	06:00 Uhr bis 17:00 Uhr

§ 4 Zusätzliche Betreuungsangebote

(1) Über die im Betreuungsvertrag festgelegte Zeit innerhalb der Öffnungszeiten kann in Ausnahmefällen Mehrbetreuung in Anspruch genommen werden.

Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Krippenkind für jede weitere Stunde ein Entgelt von 1/180 der jeweiligen durchschnittlichen Betriebskosten nach § 9 Abs. 1,
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 1/180 der jeweiligen durchschnittlichen Betriebskosten nach § 9 Abs. 1,
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 1/120 der jeweiligen durchschnittlichen Betriebskosten nach § 9 Abs.1.

Die Überschreitung der Betreuungszeit bei 4,5 / 6 / 7,5 / 9 bzw. 9,5 Stunden in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege und bei 5 Stunden im Hort während der Schulzeit darf innerhalb eines Monats nur dreimal in Anspruch genommen werden. Andernfalls ist der nächst höhere Elternbeitrag für diesen Monat zu zahlen.

(2) Für Hortkinder die in den Ferien oder an schulfreien Tagen eine Mehrbetreuung in Anspruch nehmen wird ein zusätzlicher Elternbeitrag als Tagessatz von 4,85 € bei einer regulären Betreuung von 6 Stunden und 6,45 € bei einer regulären Betreuung von 5 Stunden erhoben.

(3) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 25,00 € erhoben.

(4) Wird ein Kind eine halbe Stunde nach der allgemeinen Öffnungszeit nicht abgeholt, und sind die Personensorgeberechtigten oder eine andere von ihnen benannte Person nicht erreichbar, entscheidet die Leiterin oder die zuständige Erzieherin über die weitere Betreuung. Die zuständige Erzieherin hat im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtung eine Nachricht zu hinterlassen, wo sich das Kind befindet, und unverzüglich die Personensorgeberechtigten über die Unterbringung zu unterrichten. Zusätzliche Leistungen für die Betreuung nicht abgeholt Kinder (z.B. Fahrtkosten, Verpflegung o.ä.) werden den Personensorgeberechtigten kostendeckend in Rechnung gestellt.

(5) In den Kindertageseinrichtungen können im Rahmen der festgeschriebenen Kapazität Gastkinder für alle Betreuungsangebote aufgenommen werden. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf besteht. Für Gastkinder beträgt der Beitragssatz pro Tag 1/20 der jeweiligen durchschnittlichen Betriebskosten nach § 9 Abs. 1. Die Aufnahme erfolgt für den beantragten Zeitraum durch Abschluss eines Betreuungsvertrages für Gastkinder. Die Satzungsregelungen zur Beitragsermäßigung und zum Beitragserlass finden auf Gastkinder keine Anwendung.

§ 5 Anmeldung, Abmeldung, Veränderungen

(1) Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung hat in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme schriftlich bei der Leiterin der Einrichtung zu erfolgen.

(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung legt die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in der Einrichtung fest. Im Rahmen dieser Bestimmungen entscheidet die Leiterin der Kindertageseinrichtung über die Aufnahme der Kinder.

(3) Die Anmeldung für die Aufnahme eines Kindes in der Kindertagespflege sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch einen Monat vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde erfolgen. Über die Aufnahme eines Kindes in der Kindertagespflege entscheidet die Stadt in Abstimmung mit der Tagespflegeperson.

(4) Im Betreuungsvertrag wird die gewünschte tägliche Betreuungszeit vereinbart. Änderungen der Betreuungszeit sind in der Regel zum Monatsbeginn möglich und der Leiterin der Einrichtung spätestens 2 Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen. Die gewünschte Änderung wird zu Beginn des Folgemonats wirksam.

(5) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

(6) Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfristen verlängert sich der Betreuungsvertrag entsprechend.

(7) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Schulferien ein.

(8) In Ausnahmefällen, insbesondere Notsituationen, kann von den festgelegten Fristen abgewichen werden.

(9) Während der Schulferien ist eine Kündigung der Betreuungsverträge nicht möglich.

§ 6 Kündigung

Der Träger der Kindertageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen schriftlich kündigen, bei

- unentschuldigtem Fehlen eines Kindes über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
- wiederholter Nichtbeachtung der Pflichten der Personensorgeberechtigten nach dem SächsKitaG, dieser Satzung oder der Hausordnung der Einrichtung,
- der Betreuung des Kindes festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete oder das Wohl der anderen betreuten Kinder gefährdet ist,
- Nichtentrichtung des Elternbeitrages und des Essengeldes für zwei aufeinander folgende Monate trotz erfolgter Mahnung. Gleichzeitig wird das Vollstreckungsverfahren eingeleitet.

§ 7 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde erhebt die Stadt Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

(3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart, Übergang vom Kindergarten in den Hort, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Absatz 5 der Anlage zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen in der Regel bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages.

Gleiches gilt für Schließtage in Kindereinrichtungen und den Urlaub der Tagespflegeperson, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 8 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 9 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibung, Zinsen und Miete.

(2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

§ 10 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Der Elternbeitrag ist jeweils als ganzer Monatsbeitrag für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten.

(2) Die Große Kreisstadt Dippoldiswalde veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die durchschnittlichen Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die daraus resultierenden Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete bilden die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge.

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für:

- eine bis zu neunstündige Betreuungszeit
für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

23 Prozent der Betriebskosten,

- eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder
im Alter von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

30 Prozent der Betriebskosten,

- eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit
für Kinder der 1. – 4. Klassen

30 Prozent der Betriebskosten.

Die Elternbeiträge werden gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde veröffentlicht und treten jeweils am 01.09. des laufenden Jahres in Kraft.

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere oder längere Betreuungsdauer nach § 2 Abs. 3 vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 2.

(4) Für Kinder in reinen Krippengruppen und für Kinder in Mischgruppen ist der Krippenbeitrag bis zum vollendeten dritten Lebensjahr zu entrichten. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt wird der Kindergartenbeitrag erhoben. Dabei ist jeweils das Alter des Kindes am ersten des Monats ausschlaggebend.

(5) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen darstellt, wird er auch während der Ferien, Schließzeiten, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll erhoben.

(6) Für die Essenversorgung in den Kindertageseinrichtungen ist ein gesonderter Beitrag zu entrichten.

(7) Wird ein Kind erstmalig in eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege und erst nach dem 15. des Monats aufgenommen, so ist für diesen Monat nur der hälftige Elternbeitrag zu entrichten. In allen anderen Fällen ist bei einer Aufnahme bzw. Abmeldung innerhalb des Monats auch für diesen Monat stets der volle Elternbeitrag zu bezahlen.

Für Gastkinder entsteht die Beitragspflicht mit der Inanspruchnahme der Betreuung entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit.

(8) Die Zahlung der Elternbeiträge in den Kindereinrichtungen und in der Kindertagespflege, außer für Gastkinder, erfolgt auf der Grundlage des Beitragsbescheides. Der Elternbeitrag ist jeweils am 05. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Die Zahlung soll in der Regel unbar durch Einzugsermächtigung oder durch Überweisung/Einzahlung auf das im Beitragsbescheid angegebene Konto der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde erfolgen.

(9) Elternbeiträge für Gastkinder sind spätestens zum Monatsende bei der entsprechenden Kindertageseinrichtung zu entrichten.

(10) Die Beitragspflicht endet mit Wirksamwerden der Abmeldung des Kindes, bei Gastkindern mit Ablauf des Zeitraumes für den das Kind aufgenommen wurde.

(11) Die Personensorgeberechtigten haben unverzüglich alle Veränderungen, die die Beitragshöhe beeinflussen der Stadtverwaltung Dippoldiswalde anzuzeigen. Die unterlassene bzw. verspätete Anzeige von Veränderungen, die die Beitragshöhe beeinflussen, führt zur Rückzahlung der zu Unrecht erhaltenen Ermäßigung.

§ 11 Beitragsermäßigung, Beitragserlass

(1) Der Elternbeitrag kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Personensorgeberechtigten die Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) nicht zugemutet werden kann. Ein entsprechender Antrag ist an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Jugendamt) zu stellen.

(2) Die Elternbeiträge werden unter Berücksichtigung der Anzahl und dem Alter der Kinder in der Familie (Berücksichtigung der Kinder, die im gleichen Haushalt leben), die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, gemäß den Festlegungen in Anlage 1 und 2 zur Satzung gestaffelt erhoben.

(3) Alleinerziehung liegt nicht vor, wenn beide Elternteile in nichtehelicher Gemeinschaft zusammenleben und sich das Kind in ihrem Haushalt befindet.

§ 12 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender meldepflichtiger Krankheiten (z.B. Röteln, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, infektiöse Gelbsucht, Ruhr, Diphtherie, Salmonellen, Kopflausbefall) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leiterin der Kindertageseinrichtung verpflichtet.

(2) Bei Krankheiten nach Absatz 1 sowie schweren Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Augen- oder Hautkrankheiten oder anderen ansteckenden Krankheiten dürfen die Kinder die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, sondern müssen einen Arzt aufsuchen.

(3) Bevor das Kind nach dem Auftreten einer in den Absätzen 1 und 2 genannten Krankheit wieder die Kindertageseinrichtung besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(4) Wenn ein Kind in der Kindertageseinrichtung erkrankt oder der Verdacht einer Erkrankung besteht, werden die Personensorgeberechtigten informiert, damit sie das Kind ggf. abholen und dem Arzt vorstellen.

(5) Im Notfall werden Sofortmaßnahmen im Interesse des Kindes eingeleitet. Die Personensorgeberechtigten werden umgehend informiert.

§ 13 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

(1) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

(2) Vor wichtigen Entscheidungen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat zu hören.

§ 14 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternrat

(1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
- Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen und Wünsche,
- Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt zu übermitteln.

(2) Vor wichtigen Entscheidungen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde, die die Kindertageseinrichtungen betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören. Hierzu gehört insbesondere:

- die Festlegungen der Öffnungszeiten,
- die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
- die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
- Änderungen bei der Essenversorgung,
- die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
- der Wechsel des Trägers der Einrichtung und
- die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 3 Mitglieder betragen. Sie soll 11 Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet automatisch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

(4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Gruppenelternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

(5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirates nimmt die Leitung der Kindertageseinrichtung sowie bei Bedarf ein Beauftragter der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde teil.

§ 15 Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 16 Betreuung außerhalb der Heimatgemeinde

(1) Kinder, deren Personensorgeberechtigte Einwohner der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde sind, können auch Einrichtungen in anderen Gebietskörperschaften besuchen. Dies ist der Stadt vor der Aufnahme in die Kindereinrichtung bzw. Kindertagespflege durch die

Personensorgeberechtigten anzuzeigen. Die Erstattung des Gemeindeanteils wird gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 SächsKitaFinVO der aufnehmenden Gemeinde erstattet.

(2) Kinder von Personensorgeberechtigten anderer Gebietskörperschaften können nur mit Zustimmung des Trägers der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden.

§ 17 Hausordnung

Die allgemeinen Bedingungen zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen nach dieser Satzung werden in einer gesonderten Hausordnung geregelt. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

ausgefertigt: Dippoldiswalde, den 29. September 2016

J. Peter
Oberbürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk:

Abdruck im Amtsblatt erfolgt am: 04. November 2016

J. Peter
Oberbürgermeister